Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 08.12.2016 Nr. 4 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/511/2016
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 19.10.2016
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	08.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:
1. Änderung Bebauungsplan Aldenhövel

I. Beschlussvorschlag:
Für den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Aldenhövel" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.10.2016 in der Zeit vom 19.10. bis einschließlich 21.11.2016 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 13.10.2016 beteiligt.

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen
Die nachfolgenden Stellungnahmen sind hierzu eingegangen. Um den Eindruck zu vermeiden, die unten nur in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegebenen Stellungnahmen könnten tendenziös oder sinnentstellend dargestellt sein, wird ausdrücklich auf die in den Anlagen beigefügten vollständigen Schreiben verwiesen.

a) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 27.7. und 20.10.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich militärischer Richtfunkstrecken befinde. Grundsätzlich sei in dem Bereich die Errichtung von WEA möglich, eventuelle Konflikte könnten erst im Genehmigungsverfahren thematisiert und geklärt werden. Genauer werde sich das Bundesamt im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.	Die Detailfrage ist im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu klären, wenn Anlagenstandorte, -höhen und Rotordurchmesser von den Investoren aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang hat das Bundesamt dem BImSchG-Antrag bereits zugestimmt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

b) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Schreiben vom 22.8. und vom 14.11.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Das Bundesaufsichtsamt weist auf den 15km-Anlagenschutzbereich einer Navigationsanlage Hamm (zwischen Rinkerode und Albersloh) hin. Je höher Anlagen seien und je näher sie an den Standort dieser Flugsicherungsanlagen heranrückten, um so eher seien Einschränkungen bzw. Konflikte wahrscheinlich. Es solle auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beurteilung des Vorhabens durch das BAF hingewiesen werden.	Erst im Rahmen des BImSchG-Verfahrens kann bei Vorliegen der konkreten Anlagenstandorte und -höhen sowie Rotordurchmesser eine tatsächliche Konfliktsituation geklärt werden. Die BAF hat gegenüber dem Kreis Coesfeld das Einvernehmen erteilt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

c) Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Schreiben vom 1.8.2016 und 16.11.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Das Eisenbahnbundesamt zeigt seine allgemeingültigen Empfehlungen auf, welche Abstände Windenergieanlagen von - Bahntrassen, - Bahnstromfernleitungen, - Richtfunkstrecken sowie - Sendeanlagen haben sollten.	Im relevanten Umfeld der Konzentrationszone sind keine derartigen Anlagen bekannt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

d) Gemeinde Senden, Schreiben vom 3.8. und 24.10.2016

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Senden trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor. Sie weist jedoch auf ihre seinerzeitige Stellungnahme vom 10.7.2014 zur 16. FNP-Änderung hin. In ihr wurde benannt, dass die Gemeinde Senden bei ihren zukünftigen Planungen bzgl. der Ausweisung eigener Windenergiekonzentrationszonen auf die gegebenen Auswirkungen der Aufhebung der Höhenbegrenzung in Lüdinghausen-Aldenhövel Rücksicht zu nehmen habe (z.B. Landschaftsbild, Sichtbarkeit). Aufgrund der unmittelbaren Lage der Konzentrationszone an der westlichen Gemeindegrenze Sendens werde um die Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Belange der Ottmarsbocholter Bürgerinnen und Bürger gebeten.	Die Belange der Ottmarsbocholter Bürger sind in gleicher Weise berücksichtigt worden wie die der Lüdinghauser Bürger. Die Klärung der konkreten Betroffenheit bspw. Geräusche, Verschattung etc. kann erst im nachgelagerten Genehmigungs-verfahren erfolgen. **Der Anregung wird gefolgt.**
Auch wenn die fachgesetzlichen Immissionsschutzabstände erst im konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrag nachzuweisen seien wird um Berücksichtigung gebeten, dass - derzeit das Baugebiet "Sudendorp" im Süden Ottmarsbocholt bebaut werde, und - mögliche weitere wohnbauliche und / oder	Das Baugebiet "Sudendorp" liegt über 1,2 km von der Konzentrationszone entfernt. Windenergie-anlagen in Aldenhövel werden von dort mit hoher Wahrscheinlichkeit zu sehen sein, eine erdrückende Wirkung oder auch Überschreitungen der immissionsschutz-rechtlichen Werte sind jedoch keinesfalls zu

gewerbliche Entwicklung im Westen und Süden Ottmarsbocholt als Option offen gehalten bleiben. Somit dürfe die Errichtung von Windenergieanlagen in Aldenhövel die wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf Sendener Stadtgebiet nicht behindern.	erwarten. Auch unter der Annahme, dass sich die bauliche Entwicklung Ottmarsbocholts 200m Richtung Westen über die Nordkirchener Straße hinweg jenseits der Darstellungen des Regionalplanes bewegen würde, bliebe noch immer ein Abstand von etwa 1 km zur Konzentrationszone. Somit stünden Windkraftanlagen in Aldenhövel dieser städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. **Der Anregung wird gefolgt.**

e) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 1.9.2016 und vom 17.11.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
Die Abteilung Bauen und Wohnen regt an, dass der textliche Hinweis "Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich entsprechend § 30 Abs. 3 BauGB aus § 35 BauGB." ergänzt werden solle.	In einem "einfachen" Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB gelten für die Inhalte, die vom BPlan nicht geregelt sind, die Regelungen des § 35 BauGB. **Der Hinweis wird beachtet und ergänzt.**
Die Abteilung Immissionsschutz erhebt keine Bedenken, die Sicherstellung des Immissionsschutzes werde in den durch-zuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Untere Landschaftsbehörde erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens eingereichten Unterlagen lassen die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Zielsetzungen des Bebauungsplanes erkennen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
____ Im zweiten Schreiben wird mitgeteilt: "seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel" keine Bedenken."	____ **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

f) Landschaftsverband Westfalen-Lippe, E-Mail vom 1.9.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
Der LWL bringt weder Anregungen noch Bedenken vor. Er weist darauf hin, dass der Bereich Aldenhövel als bedeutender Bereich K 5.16 (Raum Buldern-Lüdinghausen) für die Erhaltung der Kulturlandschaft im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regionalplan Münster gekennzeichnet sei. Der Fachbeitrag könne unter http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft abgerufen werden.	Der Fachbeitrag ist in die Planungen der Bezirksregierung zur Darstellung von Vorranggebieten – auch in Aldenhövel – im Regionalplan eingeflossen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

g) GegenWind Bürgerinitiative Ottmarsbocholt, Schreiben vom 4.8. und vom 7.11.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
1.) Die Bürgerinitiative (BI) bemängelt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit ihrer generellen Streichung der Höhenbegrenzung nicht aus dem FNP abgeleitet sei, da der rechtsgültige FNP weiterhin ein Maximum bei 100m gesetzt habe, was im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt sei. Der nur als deklatorisch bezeichnete Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung fehle es an einem gesamtstädtischen Konzept für die Windenergie, welches die mit erheblichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz, das Landschaftsbild und auf die Anlieger und auf die umgebende Bevölkerung (auch Ottmarsbocholt) rechtfertigen würde. Hier möge auch auf mögliche Schadens-ersatzansprüche geachtet werden, da die weiterhin bestehende Höhenbegrenzung im FNP andere Gebiete möglicherweise auch in wirtschaftlicher Weise benachteilige.	Das gesamtstädtische Konzept mit einer Potenzialflächenanalyse (unter Verwendung der von den Gerichten geforderten Differenzierung in harte und weiche Tabuzuonen) befindet sich in der Erarbeitung. Der KEPS hat in seiner Sitzung am 21.5.2015 beschlossen, hinsichtlich der gesamtstädtischen Planung und Erörterung die Genehmigung des Regionalplanes sowie des Landschaftsplanes Lüdinghausens abzuwarten. Da der o.g. Landschaftsplan des Kreises Coesfeld der Bezirksregierung zur Genehmigung vorliegt, ist mit einer baldigen Weiterführung des gesamtstädtischen Verfahrens zu rechnen. Auch für die gesamtstädtischen FNP-Verfahren der Nachbarkommunen sind keine Tendenzen bekannt, noch Höhenbeschränkungen vor-zunehmen. Insofern ist bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar, dass auch für den gesamtstädtischen Lüdinghauser Wind-FNP keine Höhenbeschränkung mehr erfolgen wird. Der Windenergieerlass führt unter Pkt. 4.3.7 auf, dass Höhenbeschränkungen dann zulässig seien, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Aber nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründe eine städtebauliche Höhen-beschränkung: es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird. Mit einer Beschränkung der Anlagenhöhen auf 100 Meter ließen sich laut Windenergieerlass Windkraftanlagen in der Regel nicht wirtschaftlich betreiben. Ein Verweis auf potentielle Schadens-ersatzansprüche anderer Windkraftinvestoren im Stadtgebiet aufgrund der nun aufzuhebenden Höhenfestsetzung greift fehl, weil die Aldenhöveler Konzentrationszone stadt-gebietsweit die einzige ist und somit keine weitere wirtschaftliche Einschränkung durch die Höhenbegrenzung besteht.
2.) Auch eine isolierte Änderung des FNP zur Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung könne nicht von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.	2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).
3.) Der Windenergieerlass 2015 fordere, eine Gesamtplanung des gesamten Stadtgebietes vorzunehmen, welche die Vorranggebiete für Windkraft festlegt.	3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist Anlass für das anstehende gesamtstädtische Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen (s.o.).

4.) Vor einer Änderung des Bebauungsplanes sei eine Nachuntersuchung der Konzentrationszone "Aldenhövel" mit den stadtweit gleichen Kriterien vorzunehmen, was unter Umständen zwingend zu Veränderungen und notwendigen Neufestsetzungen im vorhandenen Bebauungsplan führen könnte.	4) Laut Pkt. 4.3.4 des Windenergieerlasses 2015 ist es durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue.
5.) Mittlerweile sei der seit 16.2.2016 rechtskräftige neue Regionalplan "Sachicher Teilplan Energie" zu beachten, dessen wesentlich kleiner ausgewiesener Windenergiebereich zu übernehmen ist. Dann würden im Plangebiet weniger Standorte für Windenergieanlagen möglich sein. Die städtische Bauleitplanung müsse dies beachten, insbesondere weil der Regionalplan unter Beteiligung der Stadt Lüdinghausen erstellt worden sei. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes unzulässig sei. Es werde beantragt, die Beschlüsse des Stadtrates zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Aldenhövel" aufzuheben und das jetzige Bebauungsplanänderungsverfahren zu beenden.	5) Die textlichen Erläuterungen zum neuen Regionalplan "Sachicher Teilplan Energie" stellen klar, dass es sich hierin nicht mehr wie bisher um "Eignungsbereiche" handelt, die an allen nicht-dargestellten Standorten eine Ausschlusswirkung nach sich ziehen. Mittlerweile handelt es sich im neuen Regionalplan um "Vorranggebiete", die von den Kommunen nicht bzw. nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen überhaupt reduziert werden dürfen. Vielmehr sind die Kommunen sogar aufgefordert, mit weiteren Potentialflächen der Windenergie substantiell Raum zu schaffen. **Den Anregungen der BI mit dem Ziel, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird nicht gefolgt.**
In der zweiten Stellungnahme ergänzt die Bürgerinitiative ihre vorgebrachten Einwände:	
Die Rechtsvermutung der Funktionslosigkeit von rechtskräftig festgesetzten Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sei nach vorherrschender Rechtsmeinung nicht haltbar. Hierzu wird ein Gutachten des Fachanwalts Tyczewski der Kanzlei Wolter&Hoppenberg angeführt, das sich mit der Wirksamkeit einer Konzentrationszonenplanung aus dem Jahr 2002 aus der Stadt Harsewinkel beschäftigt. Unter VI. behandelt er die Frage der Unwirksamkeit eines FNP wegen geänderter Verhältnisse: Alleine durch das Fortschreiten der Technik trete ein Plan weder außer Kraft noch werde er funktionslos, wenn und solang in den dargestellten Konzentrationszonen überhaupt WEA errichtet werden können. Somit blieben – nach Auffassung der BI – im FNP der Stadt die Höhenbegrenzungen weiterhin wirksam, unabhängig wie der aktuelle Stand der Technik sei. Aus diesem Grund wiederspreche die im BPlan als deklaratorisch benannte Aufhebung der Höhenbegrenzung den Festsetzungen des gültigen FNP.	Die obigen Ausführungen der Stadtverwaltung sind noch durch fachanwaltliche Argumentation zu ergänzen, die der Vorlage nachgereicht werden.
Soweit die Stadt Lüdinghausen die isolierte BPlan-Änderung auf § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ("*Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.*") stütze,	

sei dies im vorliegenden Fall ohne FNP nicht möglich. Selbst für den Fall der Bejahung wäre eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster erforderlich, was diese ja schon bei der isolierten FNP-Änderung als nicht-genehmigungs-fähig eingestuft habe. Die BI behalte sich weitere rechtliche Schritte vor.	

h) Einwender A, Schreiben vom 4.9., 20.9. und 19.11.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
1) Der Einwender bemängelt, dass in keiner Weise die tatsächlichen lokalen windenergetischen Bedingungen einer Schwachwind-Zone berücksichtigt worden seien und das Erhaltungsgebot von Natur und Landschaft sowie das Abwägungsgebot eingehalten werden müsse. Ohne Höhenbeschränkung sei es auch möglich, dass Riesenräder in Höhe von 250-300m (*Hinweis: vermutlich sind die im Schreiben benannten 3.000m ein Tippfehler*) auftauchten. Die Stadt müsse die tatsächlichen Windverhältnisse vor Ort überprüfen und ein aufzufrischendes Fachwissen bereit halten.	Der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW veröffentlichte Wind-energieatlas zeigt, dass die für das Stadtgebiet Lüdinghausen und auch für den Bereich Aldenhövel ermittelten Windpotentiale nicht nur vergleichbar, sondern zum Teil auch höher sind als bspw. in Teilen des Kreises Warendorf (zwischen Drensteinfurt und Sendenhorst), wo bereits zahlreiche Anlagen errichtet worden sind.
2) Die langfristig zuverlässige Strommenge werde neben der erzielbaren Einspeisevergütung besonders die lokalen Windverhältnisse (Voll-Laststunden VLS, T in h/a) beeinflusst. Erfahrungsgemäß seien die im Genehmigungs-verfahren vorgetragenen Windprognosen zu hoch und zu optimistisch angesetzt.	Der Windenergieerlass verweist als Infor-mationsquelle für die Kommunen auf den Windenergie-Atlas, der für den Bereich Aldenhövel höhere Windgeschwindigkeiten in 135m Höhe aufzeigt als die vom Einwender in seinen Berechnungen angesetzten Werte. Aus verschiedenen Quellen geht ein Grenzwert von mindestens 5,5m/s als durchschnittliche Windgeschwindigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb hervor. Der Windenergieatlas zeigt für Aldenhövel höhere Werte.
3) Eigene Berechnungen des Einwenders kommen zu dem Ergebnis, dass das Projekt in Aldenhövel für ausreichende Strommengen kaum erfolgreich, zumindest stark zweifelhaft ist.	Die Stadt Lüdinghausen ist nicht ermächtigt, durch Auflagen / Einforderungen – wie der Bürger sie angeregt hat – wirtschaftliche Entscheidungen des Anlagenbetreibers zu ersetzen.
4) Sauber ermittelte Voll-Laststunden sollten durch mindestens einjährige Windmessungen vor Ort ermittelt und von einer externen unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung.	Der Windeneergieatlas NRW ist die vom Landesministerium empfohlene Informations-quelle. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, warum der Bereich Aldenhövel ein Windloch sein könnte, die eine ergänzende einjährige Messung rechtfertigen würden.
5) Die Lokalpolitik müsse einen Blick auf das Gesamtsystem der volatilen (*zappelig und schwankend*) Windkraft werfen und dürfe dies keinesfalls der Landes- oder Bundesebene überlassen. Die Analyse zeige für die Stadt Lüdinghausen wie auch deutschlandweit "zu	Der Bundesgesetzgeber hat der Windenergienutzung privilegierten Status im Außenbereich zugesprochen. Auch die Rechtsprechung fordert von den Kommunen ein, der Windenergie "substanziell Raum zu schaffen". Die Stadt Lüdinghausen kann nicht eigenmächtig

wenig Leistung, zu viele WKA´s". Ein weiterer Zubau fluktuierender (*ständige Veränderung zwischen Hoch und Tief, schwankend*) WKA´s führe zu einem immer ungünstigerem, ineffizientem, teurem und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr finanzierbaren System der Einergieerzeugung zu Lasten der Stromverbraucher.	diese Vorgabe verwerfen.
Ergänzend hat Einwender A am 20.9. Literatur eingereicht, mit der er den Entscheidungsträgern Hinweise zu seiner Anregung geben möchte, dass eine Windmessung der Aldenhöveler Verhältnisse erfolgen solle.	**Den Anregungen des Einwenders wird nicht gefolgt.**
Seine Argumentation erweitert Einwender A um die auf einer Fachveranstaltung der BI´s gehaltenen Fachvorträge von - Prof. Dr. Ing. Alt (zu mangelnder Wirtschaftlichkeit, energiepolitischen Zweifeln, Kosten für den Verbraucher), - RA Kaldewei (Konzentrationsflächenplanungen seien unbegründet; ausreichend anderweitige Abwehrmöglichkeiten, Verfassungswidrigkeit des Gebots substanziellen Raumschaffens), - Dr. med. Stiller (gesundheitliche Auswirkungen von Schall und Infraschall), - Dr. Ahlborn (insbes. Nicht-Verlässlichkeit der Windenergieleistung).	Es gibt keine Ermächtigung für die Stadt Lüdinghausen, - die im BauGB verankerte grundsätzliche Privilegierung von WEA im Außenbereich - das durch die Rechtsprechung eingeforderte substanziell-Raum-Schaffen - die fachgesetzlichen Immissionsschutzwerte eigenmächtig außer Kraft zu setzen bzw. zu verändern.
Im städtischen Abwägungsvorschlag zum bisherigen Einspruch vermisse er die Angabe zu den in Aldenhövel vorliegenden Windverhältnissen und welche Voll-Laststunden daraus abgeleitet werden könnten.	Der graphische Ausschnitt aus dem Windenergieatlas zeigt weiträumig rund um Aldenhövel gelbe bis orange bis rote Raster, womit die mittlere Windgeschwindigkeit bei >5,5m/s liegt. Geringere Werte hätten eine bläuliche Farbskala. **Den Anregungen des Einwenders wird nicht gefolgt.**

i) Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 26.10.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
Die Gemeinde Ascheberg äußert keine Anregungen oder Bedenken zu dem Planentwurf. Sie weist darauf hin, dass zum Schutz des Landschaftsbildes die Belange aus Sicht der Ascheberger Bevölkerung in Verfahren zu BImSchG-Genehmigungen von Anlagen Berücksichtigung finden sollen, da aufgrund einer Sichtbarkeitsanalyse eine Sichtbarkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg gegeben ist.	Die nächstgelegene Anlage ist ca. 2,5km vom Ascheberger Gemeindegebiet entfernt. **Der Hinweis ist berücksichtigt, im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ist eine Sichtbarkeitsanalyse mit entsprechender Würdigung vorgenommen worden.**

j) Stadt Olfen, Schreiben vom 2.11.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
Die Stadt Olfen äußert sich, dass sie durch die	Die benannte Textpassage aus der BPlan-

Planung in ihren Belangen nicht berührt sei. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Olfener Bebauungsplan "Rechede" noch eine Höhenbegrenzung von max. 100m vorsehe.	Begründung bezieht sich auf die in den Nachbarkommunen momentan in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan-Änderungen. In der Olfener BPlan-Konzentrationszone sind bereits vor Jahren Windenergieanlagen errichtet worden, so dass keine Vergleichbarkeit vorliegt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

k) Kaldewei Rechtsanwälte, Schreiben vom 11.11.2016

Anregungen	**Abwägungsvorschlag**
RA Kaldewei stellt (als Anwalt eines Anwohners) die Teilfunktionslosigkeit des BPlanes in Frage. Ausschlaggebend seien alleine die tatsächlichen Verhältnisse im Plangebiet, auf welche sich die Festsetzungen beziehen. Eine unterdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit, dass die bauleitplanerischen Festsetzungen auch zum Anlass für konkrete Bauvorhaben genommen werden, führe indes unter keinen Umständen zur Funktionslosigkeit der Festsetzungen. Somit müsse die Stadt eine Änderung des Bebauungsplanes herbeiführen, die nicht nur deklaratorischen Charakter habe. Eine derartige BPlan-Änderung mit Streichung der Höhenbegrenzung ließe sich aber nicht aus dem FNP herleiten, der ebenfalls eine 100m-Höhenbegrenzung beinhalte. Die Aufhebung der Höhenbegrenzung sei auch abwägungsfehlerhaft. Das einzig angegebene Planungsziel der deklaratorischen Aufhebung zur Rechtssicherheit entfalle aufgrund der obigen Ausführungen ersatzlos. Selbst unter Annahme eines – unausgesprochenen – Planungsziels "Windenergieförderung" würde dies im Hinblick auf die widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange abwägungsfehlerhaft sein. Die Erwägung des Stadtrats müsse davon getragen werden, ob dies dem Wohle der Einwohner und der Kommune förderlich ist. Nutzen und Vorteile für die Lüdinghauser Bürgerschaft wären aber nicht zu sehen, vielmehr würden gravierende Belastungen (Orts- und Landschaftsbild, Tourismus und Fremdenverkehr, Wohn- und Lebensqualität der Anwohner, Belange des Arten- und Landschaftsschutzes) eintreten. Diese Nachteile könnten nicht ansatzweise durch zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen kompensiert werden. Die Planung sei zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele nicht erforderlich, sondern kontraproduktiv. Da der Ausbaukorridor nach EEG bereits überschritten sei, mangele es auch am Flächenbedarf für weitere Windenergieanlagen. Dies offenbare sich nicht nur aus OVG-	Die fachanwaltliche Entgegnung wird der Vorlage nachgereicht.

Rechtsprechung und Veröffentlichungen des Bundeswirtschaftsministeriums, sondern auch daraus, dass die ganz überwiegende Mehrheit aller NRW-Kommunen Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, die weit über die Vorgaben des LEP NRW hinausgingen. Es fehle an Speichermöglichkeiten und Netzkapazitäten. Folge seien steigende Strompreise für den Verbraucher und Belastungen, wie sie in einem beigefügten 18seitigen großformatig bebilderten Artikel der Zeitschrift "Cicero" geschildert würden. Die beabsichtigte BPlan-Änderung sei somit politisch nicht vertretbar und rechtswidrig. Sein Mandant werde sich gerichtlich zur Wehr setzen. Eine Genehmigung im Rahmen des laufenden BImSchG-Verfahrens könne ohnehin nicht vor einer entsprechenden FNP-Änderung erfolgen, da dessen Darstellungen dem Vorhaben entgegenstünden.	

B. Beschluss:
Dem Rat wird empfohlen, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes “Windenergieanlagen Aldenhövel” einschließlich Begründung als Satzung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:
In der Bürgerschaft "Aldenhövel" haben Anlieger und örtliche Investoren einen BImSchG-Antrag für 3 Windenergieanlagen mit je 206m Gesamthöhe gestellt.
Hinsichtlich der bislang im dortigen BPlan festgesetzten Beschränkung auf 100m hat die Stadtverwaltung eine renommierte Fachkanzlei mit folgenden Ergebnissen zu Hilfe gezogen:

- die 2002 durchgeführte 39. Flächennutzungsplanänderung entsprach in ihrer Methodik der damals gängigen – und auch von der Rechtsprechung akzeptierten – Vorgehensweise für die Windkraftsteuerung
- die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass ein formelles (16.) FNP-Änderungsverfahren nicht isoliert von der gesamtstädtischen Änderung vorgenommen werden könne; die planerische Vorbereitung und Beratung zu dieser gesamtstädtischen Änderung ist eingeleitet (KEPS 9.12.2014, 21.5.2015)
- aufgrund des mittlerweile erreichten Stands der Technik und der Einspeisevergütungen könnten Windenergieanlagen an diesem Standort bei der vorgegebenen Maximalhöhe nicht wirtschaftlich betrieben werden, so dass hinsichtlich dieses Aspektes eine Teil-Funktionslosigkeit des Planes eingetreten ist
- die Stadt Lüdinghausen hat das planungsrechtliche Einvernehmen zum BImSchG-Antrag aufgrund der Tatsache, dass die – bislang entgegenstehende – Festsetzung zur Höhenbeschränkung funktionslos geworden ist, erteilt
- das Verfahren zur gesamtstädtischen FNP-Änderung wird separat davon weiter betrieben, ohne Vorgaben zur Höhenbeschränkung

Der Kreis Coesfeld hat die Stadt Lüdinghausen darum gebeten, deklaratorisch zur Klarstellung das Bebauungsplanverfahren auch formal weiterzuführen, damit die Teil-Funktionslosigkeit deutlich aufgezeigt ist. Die Stadt Lüdinghausen hat daher das formale BPlan-Änderungsverfahren eingeleitet, das ausschließlich die Streichung der Höhenbegrenzung zum Inhalt hat.
Zwischen der Stadt und den Investoren ist ein Erschließungsvertrag geschlossen worden. Die Zuwegung zu den Anlagen wird voraussichtlich fast vollständig über private Flächen erfolgen.

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)

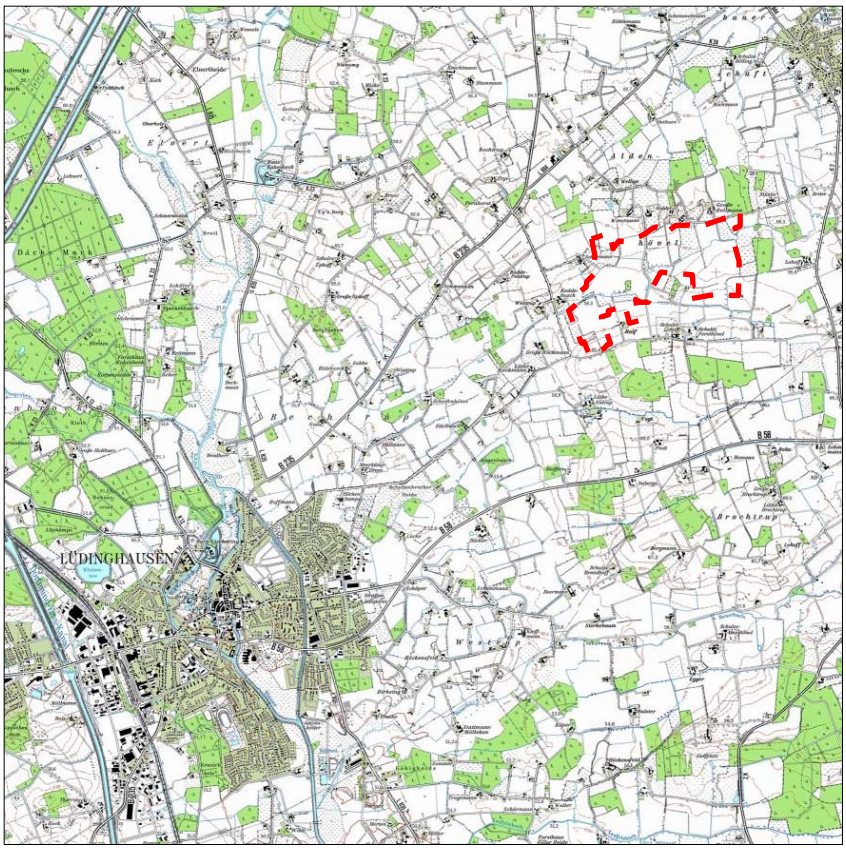

Ausschnitt Bebauungsplan "Aldenhövel" (nicht maßstäblich)

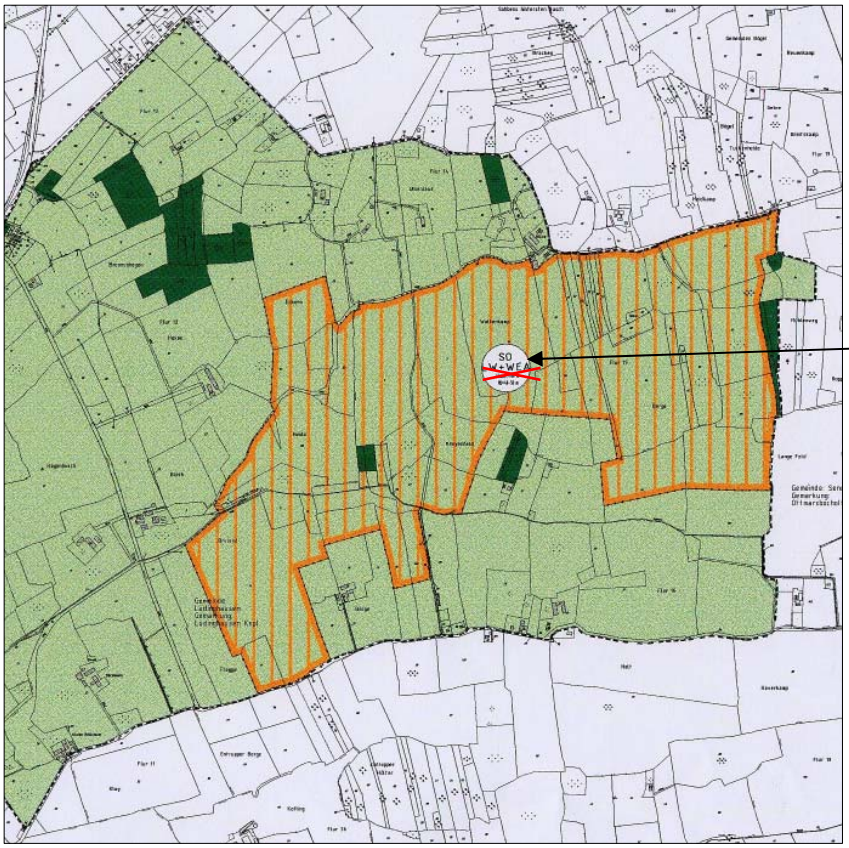

zu streichen:
~~H_{max} = 100m~~

Auszug aus dem **Windenergieatlas** (www.energieatlasnrw.de) zum Lüdinghauser Stadtgebiet
- mittlere Windgeschwindigkeit in 135m Höhe und Position von Windenergieanlagen

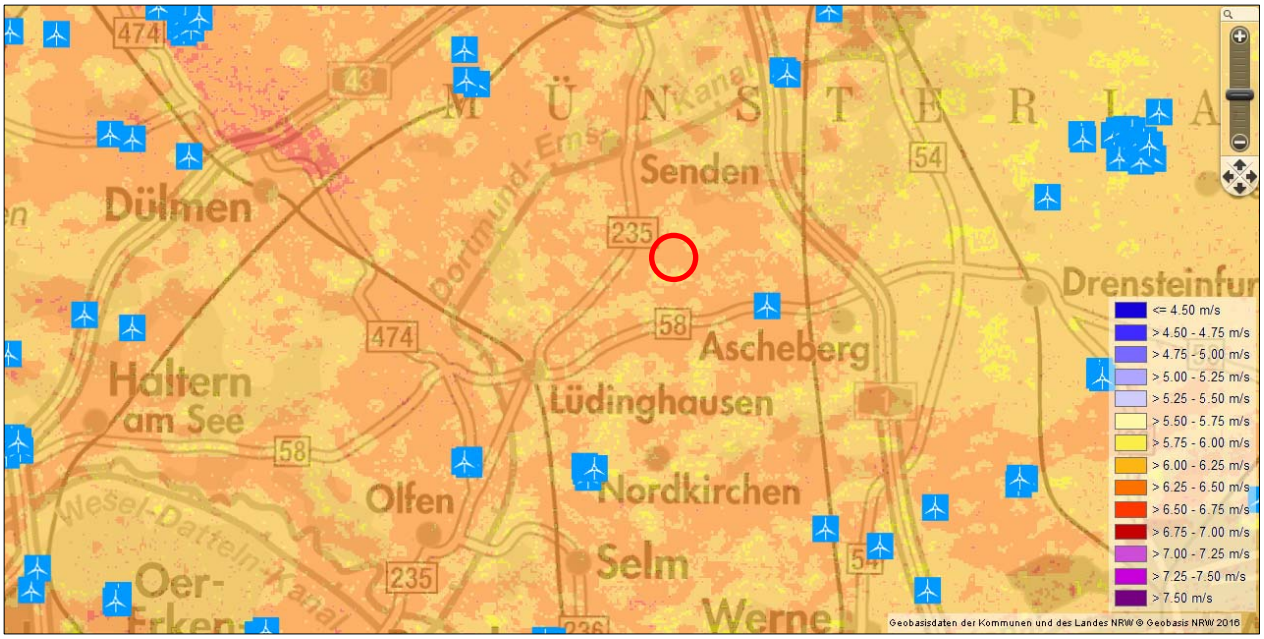
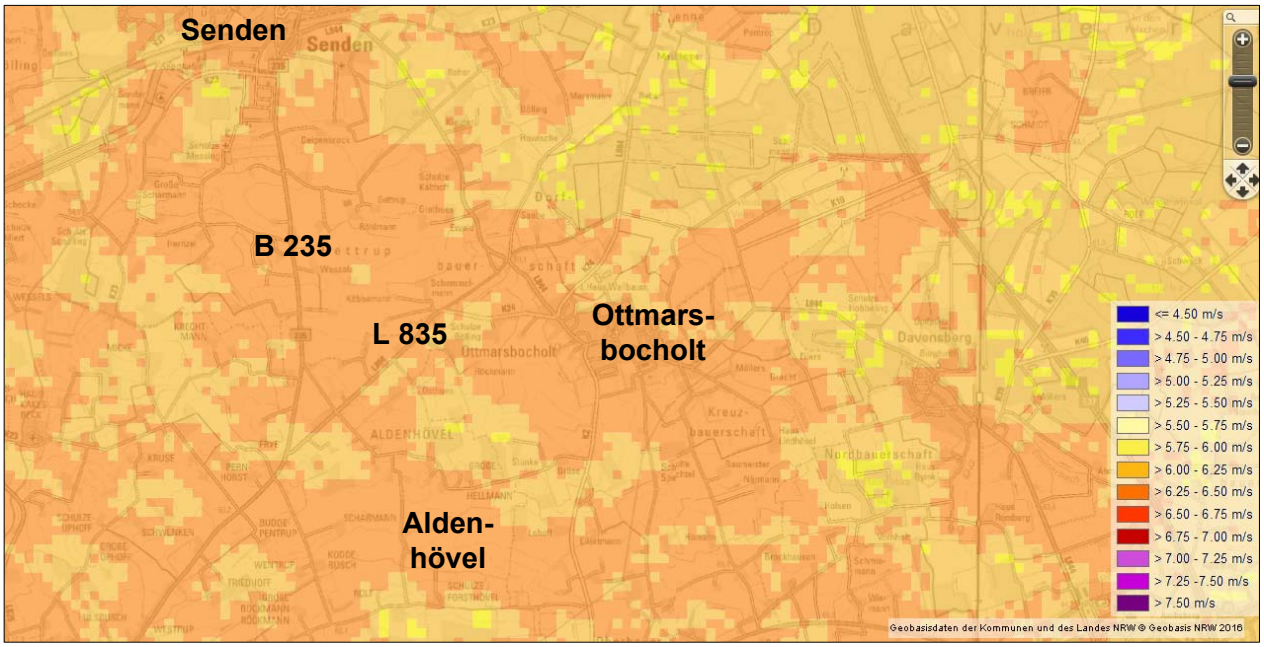
Auszug aus dem **Windenergieatlas** (www.energieatlasnrw.de), Ausschnitt Aldenhövel
- mittlere Windgeschwindigkeit in 135m Höhe